

Sehr geehrte Mitglieder !

Die Generalversammlung vom 4. Juni 2004 hat auf Vorschlag des Vorstandes nach ausführlicher Diskussion einstimmig eine Änderung der Vereinsstatuten beschlossen. Sie finden hier den Wortlaut der nun aktuellen Statuten, wie sie der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Noe

Präsident

STATUTEN DER SOCIETÀ DANTE ALIGHIERI VIENNA

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Società Dante Alighieri Vienna“ und ist ein unpolitischer und unabhängiger Kulturverein, welcher nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgaben-Ordnung dient.

§ 2 Sitz und örtlicher Wirkungsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Umgebung.

§ 3 Zweck und Mittel zu dessen Erreichung

Der Verein erstrebt die Förderung und Verbreitung der Kenntnis der italienischen Sprache und Kultur.

Zur Erreichung der Ziele organisiert und fördert der Verein die Abhaltung italienischer Sprach- und Kulturkurse, verleiht Preise und Stipendien, veranstaltet Vorträge, Kulturreisen, Konversationsabende, Konzerte, Kunstausstellungen, audiovisuelle Präsentationen u.ä. und stellt den Mitgliedern seine Bibliothek zur Verfügung.

Ein wesentliches Ziel des Vereins besteht auch darin, dass über die erwähnten Aufgaben hinausgehend dem Vereinszweck dienende Forschungsaufgaben erfüllt werden und über beide Bereiche wissenschaftliche Publikationen bzw. Dokumentationen erstellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die Interesse an der italienischen Sprache und Kultur haben und Wertschätzung für diese empfinden. Die Mitglieder gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- c) fördernde Mitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied bedarf eines Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Ablehnungen von Anträgen bedürfen keiner Begründung.

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes mit Beschluß der Mitgliederversammlung Personen bestellt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben. Auf gleiche Weise können bis zu drei Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Personen, die in die Sprachkurse aufgenommen wurden oder Sprachkurse halten und keinen anderen Mitgliederstatus besitzen, sind außerordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied gemäß § 4 lit. a)-c) hat das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen sind, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Büro des Vereins eingelangt sind. Jedes Mitglied gemäß § 4 lit. a)-c) kann zum Funktionär des Vereins gewählt werden und an allen Vereinseinrichtungen und -veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen teilnehmen.

Die Mitglieder gemäß § 4 lit. a)-c) verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Organes, dem sie als Vereinsfunktionär angehören, teilzunehmen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei jedoch der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten ist.

Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder durch sein Verhalten den Zweck und die Ziele des Vereins schädigt.

§ 7 Geldmittel

Die Geldmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Veranstaltungsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Das Gebarungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 9-11)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- c) das Schiedsgericht (§ 14)
- d) die Rechnungsprüfer (§ 15).

Alle Funktionen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Barauslagen können auf Grund eines Beschlusses der Vorstandes ersetzt werden.

§ 9 Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, zeichnet alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, führt im Vorstand und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz, sorgt für die Einhaltung der Statuten, für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Erledigung aller Vereinsagenden. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident von einem der Vizepräsidenten und, wenn diese ebenfalls verhindert sind, von einem Vorstandsmitglied, das der Präsident bestimmt, vertreten.

§ 10 Die Vizepräsidenten

Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten im Falle von dessen Verhinderung in allen Funktionen. Er hat mit Gegenzeichnung des Schriftführers im Falle der Verhinderung des Präsidenten das Zeichnungsrecht.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem bis drei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und ist bei Anwesenheit des Präsidenten und von mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die vom Präsidenten abgegebene Stimme den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
- b) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- e) Antragstellung an die Mitgliederversammlung auf
 - 1) Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder
 - 2) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - 3) Ernennung von Ehrenpräsidenten

- f) Vorlage des Jahresprogrammes der Tätigkeit des Vereins im laufenden Jahr und des Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung
- g) Abschluß von Rechtsgeschäften namens des Vereins
- h) Aufnahme und Kündigung von Personal
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens
- j) Beschlußfassung in sonstigen, keinem anderen Vereinsorgan vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich für spätestens Ende Februar einzuberufen, wobei die Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Einladungen an die Mitglieder beizulegen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn bei der Eröffnung der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht zutrifft, ist die Beschlußfähigkeit nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Finanzreferenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b) Beschlußfassung über die vom Vorstand gem. § 11 lit. e und f oder von einem Mitglied gestellten Anträge (§ 5)
- c) Änderung der Statuten
- d) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Angelegenheiten gemäß § 12, lit. a und b bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden, der Beschluß über die Angelegenheiten gemäß § 12, lit. c und d bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

§ 13 Das Generalsekretariat

Zur Unterstützung des Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten einen Generalsekretär (Direktor) sowie einen Generalsekretär-Stellvertreter (Vizedirektor) bestellen.

§ 14 Vereinsinterne Schlichtung

Das vereinsinterne Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Jeder Streitteil wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zwei Schiedsrichter und die gewählten Schiedsrichter wählen

ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Nach Einvernahme beider Streitparteien und falls erforderlich von Zeugen und Auskunftspersonen, entscheidet das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002 obliegt.

Zu diesem Zweck haben ihnen der Vorstand und der Generalsekretär alle notwendigen Unterlagen des Vereins vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung

Das Vereinsvermögen, auf das die Mitglieder keinen Anspruch haben, ist im Falle der freiwilligen Auflösung in erster Linie zur Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Ein verbleibendes Restvermögen ist für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele der Sede Centrale der Società Dante Alighieri in Rom zu übergeben.